

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung – KiTaBS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig. ³Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind
 1. ¹Kinderkrippe „Glonntaler Biberbau“. ²Die Kinderkrippe kann Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zum dritten Lebensjahr gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG betreuen. ³Kinder können in begründeten Ausnahmefällen bereits vor Vollendung des zwölften Lebensmonats aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in dem gemäß § 6 Abs. 2 KiTaBS maßgeblichen Aufnahmemonat, der dem Geburtstag zeitlich am nächsten liegt.
 2. Kinderhaus „St. Laurentius“. Das Kinderhaus kann Krippenkinder ab dem zwölften Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kindergartenkinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayKiBiG) betreuen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. In der Einrichtung werden eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im BayKiBiG und AVBayKiBiG festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal i. S. v. BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Elternbeiträge

Die Gemeinde Petershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 6 Antrag, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Internetportal „Little Bird“ voraus. ²In Ausnahmefällen kann die Anmeldung direkt in der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dies sind insbesondere solche, die zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. ²Die Anmeldung zum Beginn des Betreuungsjahres erfolgt grundsätzlich jährlich im Frühjahr. ³Anmeldezeiten werden veröffentlicht. ⁴Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur zum 01.01. oder 01.02. möglich. ⁵Aufnahmen während des Betreuungsjahres zu einem anderen Zeitpunkt sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr verbindlich festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen, innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§14), jedenfalls die pädagogischen Kernzeiten, sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 15).

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. ²Die für eine Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen. ³Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ⁴In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. ⁵Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde Petershausen haben. ⁶Die Aufnahme erfolgt unbefristet, beschränkt durch die Altersgrenzen und Nutzungsart der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2).
- (2) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Petershausen haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme

beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Bei einem Wegzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde gelten oben genannte Regelungen analog.

- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. ²Bei der Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen, insbesondere gesetzlich vorgegebene Impfungen (z. B. Masern) vorzulegen. ³Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf können nur nach Einzelfallprüfung aufgenommen werden, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag auf einer Warteliste vermerkt. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (7) Im Einzelfall können in einer Kindergartengruppe, nach Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und der Einrichtungsleitung, abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 auch Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Allgemeine Grundsätze der Platzvergabe

- (1) ¹Wenn an einem Standort mehr Anmeldungen für Krippe und Kindergarten eingehen als Plätze vorhanden sind, richtet sich die Platzvergabe nach Absatz 2. ²Für Kinder in Häusern für Kinder (Kinderhaus St. Laurentius) entfällt eine erneute Vergabe des Kindergartenplatzes in derselben Einrichtung, wenn bereits ein Krippenplatz besteht.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden. Im Übrigen werden Plätze an diejenigen Kinder vergeben, die bzgl. der in a) – f) genannten Kriterien die größte Zahl an Punkten nachweisen:

a) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden: (es gelten alle Geschwister und Halbgeschwister, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind.), je Geschwisterkind	2 Punkte
b) Kinder, bei denen einer oder beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind (Berücksichtigung ab Hälfte der üblichen Arbeitszeit), je berufstätigem Personensorgeberechtigtem	1 – max. 2 Punkte
c) Kinder, die bereits in einer gemeindlichen Einrichtung betreut werden	2 Punkt
d) Bei Bestehen einer sozialen Notlage	1 – max. 2 Punkte
e) Alleinerziehend oder getrennt lebend, wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrenntlebenden Elternteil lebt	1 Punkt
f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen	1 Punkt
- (3) Auf Verlangen der Einrichtung ist die Erfüllung der unter Abs. 2 genannten Kriterien schriftlich zu belegen.
- (4) Bei Punktegleichheit haben in Krippe, Kindergarten und Kinderhäusern die nach ihrem Geburtsdatum älteren Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 10 Eingewöhnung, Probezeit

- (1) Die ersten zwei Monate ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungsphase. Das Kind wird im Beisein eines Elternteils/Sorgeberechtigten in die Gruppe eingewöhnt.
- (3) ¹Die letztendliche Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und der gewählten Buchungszeit. ²Die Eingewöhnungszeit liegt im Ermessen der Leitung. ³Ihre Dauer kann bis zu acht Wochen betragen bis die vertragliche Buchungszeit erreicht ist.
- (4) Während der Eingewöhnung müssen die Eltern/Sorgeberechtigten in der Lage sein, beim Kind zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abzuholen.
- (5) Die Betreuungszeit während der Eingewöhnungsphase wird nach Bedarf und Absprache mit der Gruppenleitung bzw. der Einrichtungsleitung festgelegt.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet automatisch
 - bei Krippenkindern mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet oder
 - bei Kindergartenkindern mit der Einschulung oder
 - zu dem im Betreuungsvertrag festgelegten Datum.
- (2) ¹Das Ausscheiden während der festgelegten Nutzungsdauer aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der zuständigen Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Bei mehreren Personensorgeberechtigten ist der Antrag von allen Personen zu unterzeichnen.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (4) ¹Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. ²Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. ³Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf des Betreuungsjahres zu zahlen.
- (5) Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von Seiten des Trägers mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 12 Ausschluss

- (1) ¹Ein Kind wird nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Gemeindegebiets Petershausen verlegt wird. ²Eine Neuaufnahme ist möglich, vgl. § 7.
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 2. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

3. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten nicht einhalten und berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals missachten,
 5. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 6. die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
 7. die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß der geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 8. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 9. der Erhalt der gesetzlich erforderlichen Impfungen des Kindes nicht nachgewiesen werden kann.
- (3) ¹Ein Ausschluss nach Abs. 1 und 2 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (4) ¹Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 (Mitteilung einer Erkrankung) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass das Kind durch sein Verhalten sich selbst, andere Kinder oder die Betreuungskräfte erheblich gefährdet. ²Andere Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen, müssen erfolglos gewesen sein, von vornherein aussichtslos sein oder sonst unverhältnismäßig. ³Vor einem vorübergehenden Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

§ 13 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) gem. § 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes beim Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. ³Mögliche Kosten für das ärztliche Attest tragen die Sorgeberechtigten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes auftritt.
- (5) ¹Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht betreten. ²Bei Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten informiert, das Kind muss so bald als möglich abgeholt werden. ³In Eilfällen ist es den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen erlaubt, eine notärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.
- (6) Es ist dem Betreuungspersonal erlaubt, Fieber zu messen. Sollte das Kind Fieber haben, muss es 36 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder die Einrichtung besuchen kann.

Vierter Teil Betreuungszeiten

§ 14 Öffnungszeiten, Kernzeiten; Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Maßgebend sind die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen, die auch die Kernzeiten enthalten. Diese werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2)¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
 1. gesetzliche Feiertage
 2. Weihnachtsferien
 3. Brückentag nach Fronleichnam
 4. Faschingsdienstag
 5. mindestens 2 Wochen im August.

²Weitere Schließtage und die genauen Daten werden rechtzeitig, durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bzw. Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können durch kurzfristige Bekanntgabe aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 1. An besuchsarmen Tagen während der Schulferien oder an Brückentagen (Herbstferien, Ostern, Pfingsten, Sommerferien)
 2. Fortbildungstage des Personals
 3. Betriebliche Gründe des Trägers
 4. Erkrankung des Personals
 5. Epidemiegefahr bzw. Desinfektion der Kindertageseinrichtung
 6. Baumaßnahmen
- (4) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

§ 15 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Wochenstunden bei mindestens 4 Tagen/Woche. Die Mindestbuchungszeit pro Kind beträgt 4 Stunden pro Tag (vgl. Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (2) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere in den Zeiten der Schulferien oder an besuchsarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

§ 16 Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit in ihrem Zulassungsantrag für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit einschließen.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4)¹Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich beantragt werden. ²Umbuchungen sind nur möglich, wenn dies keine personellen Auswirkungen hat, der empfohlene Personalschlüssel nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) dabei eingehalten wird und sich keine zuschussrechtlichen Probleme ergeben. ³Reduzierungen der Buchungszeit können nur mit einer Frist von drei

Monaten zum Monatsende beantragt werden, Erhöhungen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.

- (5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 17 Benutzungsgebühren, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr sowie ein gesondertes Spielgeld erhoben.
- (2) ¹Die Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten entsprechend der jeweiligen Konzeption Verpflegung und Getränke während der Betreuungszeit. ²In allen Kindertageseinrichtungen erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, Getränke und eine Brotzeit am Vor- und Nachmittag. ³Die Essensteilnahme im Glonntaler Biberbau ist verpflichtend, in der Kindertagesstätte St. Laurentius besteht ein Wahlrecht. ⁴Die jeweiligen Kosten sind durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen (Brotzeitgeld, Getränkegeld, Essensgeld).
- (3) Näheres regelt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGS) der Gemeinde Petershausen.

§ 18 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Elternabenden teilnehmen.

Fünfter Teil Sonstiges

§ 19 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Besuchs in der Einrichtung und während Veranstaltungen in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).²Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Peterhausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die jeweilige Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen verwaltungs- oder betriebsinternen Gründen (z.B. Betriebsausflug, Fortbildung

etc.) für eine bestimmte Zeit geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

- (3) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Petershausen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Petershausen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder während Elternveranstaltungen (z.B. Sommerfest).

§219 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung und des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
1. Daten zum Kind: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Geschwister und deren Alter, Beginn und Ende des Betreuungsvertrages, Betreuungsart, gebuchte Betreuungszeit, Buchungszeitkategorien.
Gesundheitliche Daten: Hausarzt (Name, Telefon), Krankenversicherung, Erstkontakt im Notfall (Name, Telefon), gesundheitliche Besonderheiten (Allergien, Medikamente).
Abholberechtigte Personen: Name, Telefon
 2. Daten zu den Vertragspartnern: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, Angaben Sorgerecht, Familienstand, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Telefon, E-Mail, Religion, Staatsangehörigkeit, Beruf, Arbeitgeber.
 3. Höhe Benutzungsgebühr und bei Lastschriftverfahren Bankdaten
 4. Berechnungsgrundlage
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen (Art. 26a BayKiBiG, § 19 AVBayKiBiG).
- (3) Zum Zwecke der pädagogischen Zusammenarbeit mit Therapeuten und Frühförderstellen können die Eltern dem Austausch von personenbezogenen Daten zustimmen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartenbenutzungssatzung – KiGaBS)“ vom 12.06.2023 außer Kraft.

Petershausen, 30.01.2026
Gemeinde Petershausen

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

